

# **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Winterbach  
vom 05.07.2018

Der Gemeinderat Winterbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind:
  - a) bei Erstbestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) bei Verlängerungen des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
  - d) bei allen sonstigen Leistungen der Antragsteller.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

## Sonderleistungen

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

### § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2010, außer Kraft.

Ortsgemeinde Winterbach 05. JULI 2018



Schwarz, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

		<b>ab 01.01.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte / Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 Euro	240,00 Euro	260,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00 Euro	480,00 Euro	520,00 Euro
2. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Wiesengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit			
a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 Euro	1.200,00 Euro	1.300,00 Euro
b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.200,00 Euro	2.400,00 Euro	2.600,00 Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
a) eine Doppel-/Wiesendoppelgrabstätte	1.000,00 Euro	1.100,00 Euro	1.200,00 Euro
b) jede weitere Grabstelle	500,00 Euro	550,00 Euro	600,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen			
Zur Angleichung / Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht.			

- |   |               |               |               |
|---|---------------|---------------|---------------|
| 3. Aschen in bereits bestehenden Grabstätten  |               |               |               |
| a) Werden ausnahmsweise Aschenbeisetzungen in bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätten zugelassen (je Grabstelle eine Urne)                             | 350,00 Euro   | 400,00 Euro   | 450,00 Euro   |
| b) Für die Anpassung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren erhoben wie nach Nr. 2  |               |               |               |
| 4. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Wiesengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit   |               |               |               |
| a) Wiesengrabstätte je Grabstelle   | 2.300,00 Euro | 2.500,00 Euro | 2.700,00 Euro |
| 5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts und für die Überlassung zur Wahrung der Grabpflege werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. |               |               |               |

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahl / Urnenbaumgrabstätte

- |   |             |             |             |
|---|-------------|-------------|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahl / Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a   | 510,00 Euro |             |             |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen<br>Zur Angleichung / Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht. |             |             |             |
| 3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenbaumgrabstätte auf die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit   | 350,00 Euro | 400,00 Euro | 450,00 Euro |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung			
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	180,00 Euro	200,00 Euro	220,00 Euro
für jeden weiteren Tag	20,00 Euro		
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	100,00 Euro		
für jeden weiteren Tag	20,00 Euro		
c) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung (für die Ausrichtung einer Trauerfeier, max. 1 Tag)	100,00 Euro		
d) Reinigung der Halle	30,00 Euro		

## VII. Sonstige Gebühren

1. Soweit von der Ortsgemeinde anstelle einer Grabeinfassung Trittplatten verlegt werden, erhöht sich die Gebühr nach I. und II.
  - Einer Kindergrabstätte 100,00 Euro
  - Einer Reiheneinzel-/Einzelwahl-/Reihurnengrabstätte 100,00 Euro
  - Einer Doppelwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte 200,00 Euro
  - Jeder weiteren Grabstelle 100,00 Euro
  
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten etc.
  - a) bei Reihengräbern 17,50 Euro
  - b) bei Wahlgrabstätten 35,00 Euro
  
3. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten 17,50 Euro
  
4. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr 10,00 Euro
  
5. Räumung der Urnenbaumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist (4 Wochen) 50,00 Euro